



Brüssel, den 13. Juni 2016
(OR. fr)

9957/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0034 (COD)

CODEC 837
EF 167
ECOFIN 564

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Februar 2016 ihren Vorschlag, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist, übermittelt¹.
2. Die Europäische Zentralbank hat am 29. April 2016 Stellung genommen². Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 26. Mai 2016 seine Stellungnahme abgegeben³.
3. Das Europäische Parlament hat am 7. Juni 2016 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 5992/16.

² Noch nicht veröffentlicht.

³ Noch nicht veröffentlicht.

⁴ Dok. 9972/16.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 24/16 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
